



An die  
Herren Dekane der Fachbereiche 1-20

im Hause

Betr.: Rückstufung

Sehr geehrter Herr Dekan,

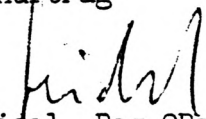
die von einigen Fachbereichen geübte Praxis, Studenten auf Antrag zurückzustufen, wird - soweit mir bekannt - nur an der THD praktiziert. Eine Rechtsgrundlage für dieses Verfahren gibt es nicht.

Die Rückstufung eines Studenten hat keine nennenswerten direkten Auswirkungen. Weder ändert sich die Zahl der Hochschulsemester, noch kann allein aufgrund der erfolgten Rückstufung BAföG weiterbezogen werden. Auch die Verlängerung etwaiger Prüfungsfristen ist durch eine Rückstufung nicht automatisch gegeben.

Sofern anerkennbare Gründe den Studenten gehindert haben, sein Studium ordnungsgemäß und ohne zeitliche Verzögerung zu betreiben, kann dies beispielsweise zur Verlängerung der Förderung nach dem BAföG, zur Weitergewährung der Unterrichtsgeldfreiheit oder zur Verlängerung von Prüfungsfristen führen. Der Student muß diese Gründe jeweils der Stelle darlegen, die für die Entscheidung zuständig ist.

Aus alledem folgt, daß die Rückstufung nicht mehr praktiziert werden sollte. Ich weise ausdrücklich darauf hin, daß hierdurch keine Nachteile für die betroffenen Studenten entstehen.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

  
(Seidel, Reg.ORat)

II B  
II C  
Studienberatung  
ASTA